

Signum domni Herici^a invictissimi et^b gloriosissimi (M.) et serenissimi imperatoris augusti.

[Hei]nricus^c cancellarius vice Heberardi episcopi et archicancellarii recognovit.

[Da]tum^d anno incarnationis dominice MXIIII, indictione XII, anno vero regni domni Henrici imperatoris augusti XIII, imperantis vero I; actum Solega; feliciter amen.

Durch die oben erklärte Einrichtung des Druckes sieht man auf den ersten Blick, dass der Ueberschuss des Entwurfes (C) ein sehr geringfügiger ist, während das DH. II. (B) nicht unbedeutend mehr bietet als das Concept. Denn es enthält nicht nur in der Aufzählung der zu Arduin haltenden Valvassoren, deren Güter an Vercelli fallen sollen, ungefähr 24 Namen mehr, von denen höchstens etwa 8 an den von mir nicht entzifferten Stellen des Conceptes eingesetzt werden können, sondern auch unter den besonders aufgeführten, an Vercelli zurückerstatteten Besitzungen Richards sind drei Orte mehr genannt, von welchen höchstens ein einziger in C gestanden haben mag¹. Endlich tragen auch noch Zusätze zu den Namen und weitere Angaben bei den Besitzungen Wiberts, des Sohnes Dado's, dazu bei, um B den Charakter einer Erweiterung von C zu verleihen. Wer daher B und C mit einander vergleicht, wird den Eindruck gewinnen, dass C als ein erster Entwurf, als eine später noch umgearbeitete und erweiterte Skizze für die Urkunde anzusehen ist, die Bischof Leo sich von Heinrich II. ertheilen lassen wollte und die er durch St. 1634 in der That erhalten hat.

Gegen eine anscheinend so einfache Erklärung des Verhältnisses von B und C erhebt sich indessen ein ernstes Bedenken. Der Schriftbefund stellt nämlich ausser Frage, dass Leo das Concept erst geschrieben hat, nachdem von den oben veröffentlichten Briefen mindestens der zweite schon auf unserm Blatte stand: es weicht diesem Schreiben an einzelnen Stellen unverkennbar aus, hie und da scheint Leo sogar über den Text desselben hinweg geschrieben zu haben. Mit Sicherheit lässt sich wohl auch behaupten,

a) So B statt Heinrici. b) 'et et' B. c) Das 'n' noch völlig sicher. d) Ob 'datum' oder 'actum', wegen Abreibung des Pergaments nicht sicher zu erkennen.

1) In der Lücke nach Mosterolum S. 49 Z. 16.